

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|-------------------|--------------|
| Verkehrsausschuss | 26.04.2016 |

Radwegbenutzungspflicht auf Kölner Radwegen

hier: gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke, der FDP-Fraktion, der Gruppe Die Piraten und der Gruppe Deine Freunde aus der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 19.01.2016, TOP 1.1

Der Verkehrsausschuss bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

„Viel zu schmale Fahrradwege und fehlende Aufstellflächen an den Kreuzungen führen regelmäßig zu kritischen Situation für die Fahrradfahrer und Fußgänger, da sie sich nicht nur gegenseitig behindern, sondern es kommt zu akuten Gefährdungen, wenn Fahrradfahrer gezwungenermaßen aber verbotswidrig den Gehweg oder gar die Fahrbahn als Aufstellfläche mitbenutzen. Die Radwege an den Kölner Ringen sind aufgrund ihrer in weiten Teilen unter einem Meter liegenden Breite praktisch nicht nutzbar bzw. nicht zumutbar. Eine Benutzungspflicht muss demnach gar nicht mehr aufgehoben werden, da sie bereits heute entfällt. Wie stellt die Verwaltung kurzfristig sicher, dass allen Verkehrsteilnehmern deutlich wird, dass eine Benutzungspflicht entfällt?“

Antwort der Verwaltung:

Die Verkehrssituation auf den Kölner Ringen ist wegen der historischen Entwicklung uneinheitlich. In manchen Bereichen fährt der Radfahrer bereits auf der Fahrbahn. Wo noch benutzungspflichtige Radwege vorhanden sind, weisen diese auf den verschiedenen Teilstücken der Ringe unterschiedliche Breiten auf.

Die Radwege zwischen Zülpicher Platz und Rudolfplatz (Klinker mit Marmoreinfassung) haben eine Breite von 95 cm. Zwischen Rudolfplatz und Ehrenstraße wurden Abschnitte saniert; dort haben die Radwege nun eine Breite von 150 cm. Im weiteren Verlauf in Richtung Hansaring folgen wieder Radwege mit lediglich 95 cm Breite.

Der Radweg entlang der Grünanlage am Kaiser-Wilhelm-Ring in Richtung Hansaring hat eine Breite von 120 cm. Am Hansaring in Höhe des Hansaplatzes in Richtung Ebertplatz hat der Radweg eine Breite von 140 cm.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (StVO) soll ein baulicher Radweg in der Regel eine lichte Breite von mindestens 150 cm aufweisen. Dieses Maß wird an manchen Stellen zum Teil deutlich unterschritten. Allerdings begründet die vorhandene Beschilderung mit Zeichen 237 (Radweg), 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder 241 StVO (getrennter Rad- und Gehweg) eine Benutzungspflicht unabhängig von der baulichen Ausführung.

Bis zu der angestrebten Entfernung der Beschilderung nach erfolgter Durchführung von verkehrstechnischen Maßnahmen zur Gewährleistung einer für Radfahrer sicheren Fahrbahnnutzung ist die Benutzungspflicht somit zu beachten.

Bis zur Aufhebung der Benutzungspflicht bedarf es hier umfangreicher verkehrstechnischer Maßnahmen, insbesondere der aufwändigen und teuren Anpassung der Programme in den vorhandenen Signalanlagen. Mit dem reinen Abhängen der Beschilderung allein wäre keine Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erreichen, sondern es würde im Einzelfall eine zusätzliche Gefahrenlage geschaffen. Wie auch in anderen Fällen sind zumindest die Markierung von Radfahrstreifen oder Schutzstreifen, teilweise auch bauliche Änderungen, wünschenswert. Dies ist leider nur mittelfristig zu realisieren.

Frage 2:

„Ungeachtet dessen sind bereits heute mehrspurige Fahrräder und Fahrräder mit Anhängern nicht von der Radwegebenutzungspflicht betroffen. Für welche Radwege in Köln, die dann doch die notwendige Regelbreite von 2 Metern aufweisen müssten, gilt aus Sicht der Verwaltung die Radwegebenutzungspflicht für derartige Fahrräder dennoch?“

Antwort der Verwaltung:

Die vorgegebenen Mindestmaße für benutzungspflichtige Radwege beziehen sich auf ein einspuriges Fahrrad. Andere Fahrräder, wie mehrspurige Lastenfahrräder und Fahrräder mit Anhänger, werden davon nicht erfasst. Die Führer dieser Fahrzeuge sollen in der Regel dann, wenn die Benutzung des Radweges nach den Umständen des Einzelfalles unzumutbar ist, nicht beanstandet werden, wenn sie den Radweg nicht benutzen. Dies gilt erst recht bei noch geringeren Breiten des Radweges.

Nach geltender Rechtsprechung darf trotz angeordneter Benutzungspflicht mit solchen Fahrzeugen auf der Fahrbahn gefahren werden, wenn der Radweg wegen unzureichender Breite z.B. von dreirädrigen Fahrrädern faktisch nicht benutzt werden kann.

Frage 3:

„Sieht die Verwaltung in der Benutzung viel zu schmaler Radwege, die weder die Regel- noch die Mindestbreite erfüllen, eine besondere Verantwortung und damit auch eine Haftung bei den Radfahrern, gerade bei Unfällen mit Fußgängern?“

Frage 4:

„Besteht für die Stadt Köln ein besonderes Haftungsrisiko durch das Ausweisen eines viel zu schmalen Radwegs bzw. von mangelhaft dimensionierten Aufstellflächen? Hier, entsprechend wie bei Punkt 3, beziehen sich die Fragesteller auch auf Radwege, die bereits heute nicht (mehr) benutzungspflichtig sind, aber befahren werden dürfen. Z. B. die auf den Gehwegen markierten ehemals benutzungspflichtigen Radwege entlang der Venloer Straße.“

Antwort der Verwaltung zu Frage 3 und Frage 4:

Wenn Mindestbreite oder Regelbreite (Richtlinie) nicht eingehalten werden können, kommt es bei jedem Einzelfall auf die entsprechende Abwägung/Begründung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung an. Jede Ermessensentscheidung beruht auf der Abwägung zwischen der Notwendigkeit, der Geeignetheit und der Angemessenheit. Konkret ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen wie die Alternativen aus sicherheitstechnischer Sicht zu bewerten sind.

In jedem Einzelfall ist ein möglicher Schadensersatzanspruch individuell bei einem Unfall mit Schadenseintritt zu prüfen und zu bewerten.

Wer sich im Verkehr bewegt, Radfahrer/in oder Fußgänger/in, hat sich grundsätzlich so im öffentlichen Verkehrsraum zu verhalten, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet wird (gegenseitige Rücksichtnahme). Bei beengten Verhältnissen gilt dies in besonderem Maße.

Wenn die Mindestbreiten / Regelbreiten aufgrund der Örtlichkeiten unterschritten werden, ist bei einer Benutzungspflicht diese zusätzlich umfänglich zu begründen und mit möglichen Alternativen abzuwägen. Wichtig ist auch in diesem Zusammenhang, dass die sicherste Alternative gewählt wird.

gez. Höing